

**Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr über die Gewährung eines ergänzenden Zuschusses zur
Überbrückungshilfe des Bundes
(RL Corona-Zuschuss Sachsen Plus)**

Vom 10. März 2022

Inhalt:

- I. Ziel der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlagen
- II. Gegenstand der Billigkeitsleistung
- III. Antragsberechtigte und Empfänger der Billigkeitsleistung
- IV. Voraussetzungen
- V. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung
- VI. Antrags- und Bewilligungsverfahren
- VII. Sonstige Bestimmungen
- VIII. Inkrafttreten

I.

Ziel der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Unternehmen und Selbständigen einen ergänzenden Zuschuss als Billigkeitsleistung zur Überbrückungshilfe des Bundes nach Maßgabe
 - a) dieser Richtlinie,
 - b) des § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013

(SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- d) der Bekanntmachung der fünften geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Fünfte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 21. Dezember 2021 und ggf. nachfolgende Änderungsfassungen,
 - e) der ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen über die „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“, „Überbrückungshilfe III“ und „Überbrückungshilfe III Plus“ vom 16. Juli 2021 einschließlich der dazu ergangenen Mustervollzugshinweise und FAQ¹ in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) der noch abzuschließenden ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen über die Überbrückungshilfe IV einschließlich der dazu ergangenen Mustervollzugshinweise und FAQ² in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Bewilligung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Der Bund stützt die Wirtschaft in der Corona-Pandemie umfassend durch die Fördersystematik der bestehenden Unternehmenshilfen. Für Unternehmen, die aufgrund ihrer Struktur im Programm Neustarthilfe des Bundes nicht antragsberechtigt sind und nur geringe Überbrückungshilfen des Bundes erhalten, wird aus Mitteln des Freistaates Sachsen ein ergänzender Zuschuss gewährt, um die pandemiebedingten Einschränkungen abzumildern und damit einen wirtschaftlichen Neustart zu erleichtern.

¹ Abrufbar unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

² Abrufbar unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

III. Antragsberechtigte und Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die im Leistungszeitraum dieses Programms im Programm Überbrückungshilfe des Bundes in Sachsen³ antragsberechtigt⁴ sind.

IV. Voraussetzungen

Der ergänzende Zuschuss wird zusätzlich zur Überbrückungshilfe des Bundes für die Monate November 2021 bis Januar 2022 (Leistungszeitraum) gewährt, soweit

- a) der Umsatzrückgang⁵ im Dezember 2021 mehr als 70 Prozent im Vergleich zum Dezember 2019 oder einem anderen zulässigen Vergleichszeitraum zur Bestimmung der für die Bewilligung der Überbrückungshilfe des Bundes maßgeblichen Förderquote⁶ beträgt,
- b) keine Leistungsberechtigung im Programm Neustarthilfe plus und Neustarthilfe 2022 für den Leistungszeitraum besteht,
- c) Anträge auf Überbrückungshilfe III plus und Überbrückungshilfe IV des Bundes für den gesamten Leistungszeitraum gestellt und positiv beschieden wurden,
- d) der bewilligte Zuschuss nach diesem Programm für den gesamten Leistungszeitraum die Bagatellgrenze von 500 EUR überschreitet,
- e) der Antragsteller sein Einverständnis zum Datenabgleich zwischen diesem Programm und der Überbrückungshilfe des Bundes für den Leistungszeitraum erklärt.

³ Sh. FAQ Überbrückungshilfe III plus bzw. FAQ Überbrückungshilfe IV Ziff. 3.8.

⁴ Sh. FAQ Überbrückungshilfe III plus bzw. FAQ Überbrückungshilfe IV Ziff. 1.1.

⁵ Definition „Umsatz“ und „Umsatzrückgang“ sh. FAQ Überbrückungshilfe III plus Ziff. 1.2 bis 1.4.

⁶ Sh. FAQ Überbrückungshilfe III plus Ziff. 2.1.

V. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Der ergänzende Zuschuss wird als nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung zur Überbrückungshilfe des Bundes im Leistungszeitraum gewährt. Die Höhe beträgt maximal 1.500 EUR pro Monat des Leistungszeitraums und reduziert sich um die bewilligte Leistung im Rahmen der Überbrückungshilfe des Bundes zur Erstattung der förderfähigen Fixkosten nach den Nummern 1 bis 11 des Fixkostenkatalogs⁷ exklusive der ergänzenden Zuschläge⁸ für den betreffenden Monat (Subsidiarität). Sonstige Leistungen des Bundes, des Landes oder anderer Körperschaften oder Institutionen werden auf den ergänzenden Zuschuss nicht angerechnet.

VI. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank. Die Einzelheiten zum Antragsverfahren veröffentlicht die Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite.
2. Der Antragsteller kann den Antrag selbst stellen oder sich durch einen prüfenden Dritten⁹ vertreten lassen.
3. Der Antrag ist unter Beachtung des durch die Bewilligungsstelle vorgesehenen Antragsverfahrens bis spätestens zum 30. Juni 2022 einzureichen.
4. Die SAB kann im Bewilligungsverfahren die Angaben in den Anträgen auf Überbrückungshilfe des Bundes zugrunde legen. Die Bewilligung des ergänzenden Zuschusses nach diesem Programm ergeht auf Grundlage der Bewilligungsbescheide zur Überbrückungshilfe des Bundes.
5. Die Auszahlung wird mit Bewilligung vorgenommen und ist nur auf die in den Anträgen auf Überbrückungshilfe des Bundes genannte Bankverbindung möglich.
6. Der ergänzende Zuschuss gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als bestimmungsgemäß verwendet.
7. Mit den Schlussabrechnungen zu den Überbrückungshilfen des Bundes (Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV) wird eine nachgelagerte risikoorientierte Stichprobenprüfung zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und

⁷ Sh. Fixkostenkatalog nach Ziffer 2.4 der FAQ Überbrückungshilfe III plus / IV

⁸ Zuschläge nach den FAQ Überbrückungshilfe III plus / IV derzeit: Eigenkapitalzuschuss, Personalkostenpauschale und Anschubhilfe

⁹ Definition „prüfender Dritter“ sh. Ziffer 3.2 der FAQ Überbrückungshilfe III plus / IV

zur Höhe des Zuschusses durchgeführt. Rückforderungen erfolgen nur, soweit der zurückzufordernde Betrag 500 EUR für den Leistungszeitraum erreicht.

VII. Sonstige Bestimmungen

1. Subventionserhebliche Tatsachen

- 1.1. Die dem Antrag auf ergänzenden Zuschuss zugrundeliegenden Angaben in den Anträgen auf Überbrückungshilfe sind, soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) und § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen werden bei Beantragung der Überbrückungshilfe einzeln und konkret benannt und es wird eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen bei Beantragung des ergänzenden Zuschusses verlangt.
- 1.2. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragsteller und / oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung insbesondere wegen Subventionsbetrugs rechnen.

2. Steuerrechtliche Bestimmungen

- 2.1. Der ergänzende Zuschuss ist als Betriebseinnahme nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Als echter Zuschuss ist der ergänzende Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.
- 2.2. Die Antragsteller erklären, dass ihnen bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Billigkeitsleistung erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes

vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist). Die Antragsteller haben gegenüber der Bewilligungsbehörde zuzustimmen, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsbehörden im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Des Weiteren erteilen die Antragsteller die Zustimmung für einen Datenabgleich ihrer Angaben zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung (§ 30 Abgabenordnung).

3. Beihilfenrechtliche Einordnung

Die Bewilligung hat beihilfekonform zu erfolgen. Die Antragsteller erklären, dass durch die Inanspruchnahme dieser Billigkeitsleistung der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Die Einhaltung der beihilferechtlichen Überwachungs- und Veröffentlichungspflichten ist sicherzustellen.

4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragsteller erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Leistungsprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird. Gleiches gilt für den Widerruf des Einverständnisses zum Datenabgleich nach Ziffer IV. lit. e.

5. Sonstige Bestimmungen

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Sächsische Rechnungshof sind berechtigt, auch bei den Antragstellern Prüfungen durchzuführen. Der Bewilligungsstelle sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

**VIII.
Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Dresden, den 10. März 2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Martin Dulig', written over the printed name.

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig